

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Demokratie barrierefreier machen

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag bekräftigt sein Bekenntnis zur UN-Behindertenrechtskonvention, die die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft zum Ziel hat.
2. Der Landtag fordert alle Kommunen auf, für die Wahlen zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 barrierefreie Wahllokale zur Verfügung zu stellen sowie mobile Wahlteams in Einrichtungen mit stationärem Aufenthalt, etwa in Pflegeeinrichtungen, Kliniken und Hospize zu entsenden.
3. Der Landtag spricht sich dafür aus, in Anlehnung an das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 29. Januar 2019 zur Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsausschlüssen für Betreute in allen Angelegenheiten und wegen Schuldunfähigkeit untergebrachten Straftäterinnen und Straftätern umgehend Schritte einzuleiten, um rechtliche Hemmnisse bei der Ausübung des Wahlrechts für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit psychischen Erkrankungen abzubauen.

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist als Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 3. Mai 2008 in Kraft getreten. Deutschland hat die Konvention am 30. März 2007 als eines der ersten Länder unterzeichnet. Damit wird garantiert, dass „jeder Mensch ohne Unterschied Anspruch auf die darin aufgeführten Rechte und Freiheiten hat“, „Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss“ und dass „die Menschenrechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die intensivere Unterstützung benötigen, zu fördern und zu unterstützen“ sind.

Die unveräußerlichen Rechte betreffen auch den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes; Artikel 3 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie Paragraph 2 Absatz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Um die Wahrnehmung der Rechte uneingeschränkt zu ermöglichen, müssen Hürden abgebaut werden. Dazu gehört die Barrierefreiheit von Wahllokalen, Kommunikationsmitteln und Wahlunterlagen ebenso wie die Überwindung von Barrieren für Menschen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, unter anderem durch den Einsatz von mobilen Wahlteams.

Am 29. Januar 2019 wurde der pauschale Wahlrechtsausschluss von Menschen mit einer Betreuung in allen Angelegenheiten sowie wegen Schuldunfähigkeit untergebrachte Straftäterinnen und Straftäter durch Urteil des Bundesverfassungsgerichtes für verfassungswidrig erklärt. Der pauschale Ausschluss verstößt sowohl gegen das allgemeine Wahlrecht als auch gegen das Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen auf Grundlage des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes. Land und Bund sind gefordert, auf Grundlage des Bundesverfassungsgerichtsurteils umgehend rechtliche Anpassungen vorzunehmen.